

Naturwärmelieferungsvertrag für Tarifikunden

zwischen

Kunde
Straße Hausnummer
PLZ Ort

- nachstehend „Kunde“ genannt -
und

Stadtwerk Tauberfranken GmbH,
Max-Planck-Str. 5, 97980 Bad Mergentheim

- nachstehend „SWTF“ genannt -

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Präambel

Das Stadtwerk Tauberfranken GmbH übernimmt die Wärme aus dem von der Naturwärme Bad Mergentheim GmbH errichteten Naturwärmekraftwerk und dem selbst betriebenen Heizwerk in sein eigenes Fernwärmenetz. Als Hauptbrennstoff kommen naturbelassene Hackschnitzel nach den gesetzlichen Anforderungen zum Einsatz, zur Spitzenlastabdeckung wird Erdgas eingesetzt.

Die erzeugte Wärme wird in Form von Heizwasser über das Fernwärmenetz an die Endkunden geliefert.

Dies vorausgeschickt, wird zwischen den vorgenannten Parteien der nachfolgende Vertrag über die Abnahme von Wärmeenergie auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das SWTF versorgt den Kunden mit Wärme für Raumheizung und Brauchwarmwasserbereitung für die Verbrauchsanlage
**Mustermann
Musterstraße 1 in Bad Mergentheim**
- (2) Die vom Kunden bestellte und vom SWTF bereitzuhaltende Leistung (Vertragsleistung) beträgt: xxx kW
- (3) Auf schriftlich mitzuteilenden Wunsch des Kunden stellt das SWTF, soweit es dazu in der Lage ist, eine höhere Wärmeleistung bereit. Hierüber ist zuvor eine Vertragsergänzung zu vereinbaren.
- (4) Das SWTF stellt dem Kunden die Wärme an den jeweiligen Wärmetauschern zur Verfügung. Die Übergabestelle ist in dem als Anlage 1 beigefügten Fließschema gekennzeichnet. An dieser Stelle enden Lieferpflicht und Verantwortlichkeit des SWTF.

§ 2 Abnahmeverpflichtung

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Rahmen der gemäß § 1 Ziffer 2 vorzuhaltenden maximalen Wärmeleistung seinen Wärmebedarf für Heizzwecke und Warmwasserbereitung aus den Wärmelieferungen des SWTF zu decken (ausgenommen sind Wärmeerzeuger, die regenerative Energien nutzen, z.B. Solarthermie). § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Änderungen im Nutzungs- bzw. Abnahmeverhalten sind dem SWTF unverzüglich in Textform mitzuteilen

§ 3 Übergabestation und Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde stellt gemäß § 11 AVBFernwärmeV dem Betreiber unentgeltlich einen Raum zur Unterbringung der Übergabestation zur Verfügung. Dieser Übergaberaum muss für die Dauer des Vertragsverhältnisses den in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) festgelegten Anforderungen genügen und wird von den Vertragspartnern vor Baubeginn des Hausanschlusses einvernehmlich festgelegt.
- (2) Die Übergabestation umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Einrichtungen (Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen). Der Betreiber darf diese Einrichtungen auch für andere Zwecke, insbesondere zur Überwachung und Steuerung des Fernwärmenetzbetriebes benutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde stellt im Übergaberaum Wechselstrom mit 230 V zum Betrieb der Mess- und Releinrichtungen der Übergabestation unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Die Wärmeübergabe erfolgt mit Wärmetauscher (indirekt). Der Wärmetauscher für die indirekte Wärmeübergabe wird vom Betreiber geliefert. Übergabestelle sind die sekundärseitigen Anschlüsse der Übergabestation.
- (4) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet der Betreiber den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen. Die Messeinrichtung wird von dem Betreiber beschafft, eingebaut und bleibt im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht des Betreibers.

§ 4 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Als Wärmeträger dient Heizwasser. Druck, Vor- und Rücklauftemperatur des Heizwassers sowie die von der Kundenanlage einzuhaltenden technischen Bedingungen sind in den Technischen Anschlussbedingungen gemäß Anlage 2 festgelegt.
- (2) Das SWTF führt die Wärmemengenmessung mittels geeichter Wärmemengenzähler durch. Diese stehen im Eigentum des SWTF und werden vom SWTF gewartet und betrieben.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, seine Anlagen so zu betreiben, dass störende Einflüsse auf die Erzeugungsanlage ausgeschlossen werden. Daraus ergibt sich insbesondere, dass abgeschaltete Anlagenteile frostfrei zu halten sind und keine schädigenden Verunreinigungen in das Heizwasser gelangen dürfen.
- (4) Das Heizwasser kann Zusätze enthalten. Es ist als Gebrauchswasser nicht verwendbar.

§ 5 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des SWTF den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist (§ 16 AVBFernwärmeV). Das Zutrittsrecht ist hiermit ausdrücklich vereinbart.
- (2) Wird den Beauftragten des SWTF trotz vorheriger Benachrichtigung kein Zutritt gewährt, oder hat das SWTF im Störfall nicht die Möglichkeit, zu den technischen Einrichtungen zu gelangen, gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.

§ 6 Preise und Preisänderungsbestimmungen

- (1) Der Preis für die gelieferte Naturwärme besteht aus:
 - a. einem Verbrauchspreis
 - b. einem Grundpreis

Die vom Kunden im Einzelnen zu entrichtenden Preise ergeben sich aus der beigefügten Preisvereinbarung in Anlage 3.

- (2) Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug vom Beginn der Vertragslaufzeit an, frühestens jedoch ab Fertigstellung bzw. Übernahme der Wärmeerzeugungsanlage durch das SWTF, zu zahlen.
- (3) Die vorstehend genannten Preise (§ 6 Ziffer 1) ändern sich gemäß den Preisänderungsbestimmungen, wie sie in Anlage 3 zu diesem Vertrag festgelegt sind.
- (4) Werden nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachte Belastungen mit Einfluss auf die Preise gem. § 6i. V. m. Ziffer 1 und 2 i. V. m. Anlage 3 der Preisvereinbarung eingeführt oder geändert, so ändert das SWTF die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für das SWTF zur Folge haben.

§ 7 **Abrechnung und Bezahlung**

- (1) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das Stadtwerk Tauberfranken ist berechtigt, für die gelieferte Wärme Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Zahlung kann durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) oder durch Überweisung erfolgen.
- (2) SEPA-Lastschriftmandat
Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs ermächtigt der Kunde das Stadtwerk Tauberfranken, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die vom Stadtwerk Tauberfranken gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kunde kann innerhalb 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers
Kreditinstitut
IBAN
BIC

Ort, Datum

(Unterschrift Kontoinhaber)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE23ZZZ00000010904

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt!

- (3) Bei Zahlungsverzug ist das SWTF - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen.

§ 8 **Haftung bei Versorgungsstörungen, Weiterleitung der Naturwärme an Dritte**

- (1) Die Haftung des SWTF richtet sich im Falle von Versorgungsstörungen nach § 6 AVBFernwärmeV.
- (2) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an seine Mieter weiterzuleiten, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass diese aus unerlaubter Handlung gegenüber dem SWTF keine weitergehenden Schadensersatzansprüche als diejenigen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 und 6 AVBFernwärmeV geltend machen.

Gleiches gilt, sofern der Kunde mit Zustimmung des SWTF gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterleitet.

§ 9 Sonstiges

- (1) Soweit in diesem Vertrag einschließlich Anlagen nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 2 - 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung. Die AVBFernwärmeV ist diesem Vertrag als Anlage 5 beigelegt.
- (2) Sollten sich während der Vertragslaufzeit die allgemeinen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse so wesentlich verändern, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in angemessenem Verhältnis stehen, so werden die Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages oder einzelner Vertragsteile an die veränderten Verhältnisse vornehmen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende zu ersetzen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.
- (5) Das SWTF nimmt für Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wärme betreffen, an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- (6) **Datenschutz**
Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von dem Stadtwerk Tauberfranken automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

Betroffenenrechte: Sie haben jederzeit das Recht unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie haben außerdem ein Recht, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter datenschutz@stadtwerk-tauberfranken.de an uns wenden. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Diese finden Sie unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>.

§ 10 Wirksamkeit, Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird mit Unterzeichnung beider Vertragspartner wirksam.
- (2) Die Belieferung beginnt ab Inbetriebnahme und endet nach zehn Jahren, also am2.... Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von neun Monaten vor seinem jeweiligen Vertragsende gekündigt, gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt, die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11

Auftragserteilung

Ich beauftrage das SWTF, zu dessen Allgemeinen Vertragsbedingungen und zu den unter § 7 genannten Konditionen die oben genannte Verbrauchsstelle mit Wärme zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die AVBFernwärmeV.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Stadtwerk Tauberfranken GmbH, Max-Planck-Str. 5, 97980 Bad Mergentheim Tel.: 07931/491-391, Fax: 07931 491-383, service@stadtwerk-tauberfranken.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür auch das Widerrufsformular verwenden. Dieses finden Sie auf unserer Website www.stadtwerk-tauberfranken.de. Weiterhin können Sie das Formular auch telefonisch unter 07931/491-391 anfordern. Bei Verwendung des Widerrufsformulars werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang des Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 12

Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Anlage 1: Fließschema
- Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen
- Anlage 3: Preisänderungsbestimmungen
- Anlage 4: Datenschutzerklärung
- Anlage 5: AVBFernwärmeV

.....,

Bad Mergentheim,

Stadtwerk Tauberfranken GmbH

.....
(Unterschrift des Kunden)

.....